

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14927/024-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014,
 BMJ-S622.006/0004-IV 3/2014

BearbeiterIn
 Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 12197

Datum
 27. Mai 2014

Betrifft
 Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014), und zum Entwurf weiterer Änderungsvorschläge im Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Begutachtungsfrist:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Begutachtungsfrist von lediglich 17 bzw. 14 Tagen weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht noch eine ausreichende Begutachtungsfrist darstellt.

2. Zur Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990:

Es fällt auf, dass keine Änderung des § 13 Abs. 4 vorgesehen ist, welcher gegen Bescheide des Präsidenten des Gerichtshofes ein Rechtsmittel für nicht zulässig erklärt.

Für den Fall, dass gegen diese Bescheide eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vorgesehen werden sollte, wäre eine dazu nötige Zustimmung der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG zu prüfen.

Weiters fällt auf, dass z.B. § 19 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 auf die Bestimmungen des „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ verweist. Es sollte die Novelle zum Anlass genommen werden, auf aktuelle Rechtsvorschriften zu verweisen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

-
1. An das Präsidium des Nationalrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur